

Sitzungsvorlage Nr. V/2019/1271

Zuständig: Fachbereich Bürgerservice
Verfasser: Schmiemann, Sandra



Ahaus, 17.09.2019

Beratungsfolge

Rat

09.10.2019 TOP Ö 4

Beratungsgegenstand

Neue Gebührensatzung des Standesamt Ahaus

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die neue Gebührensatzung des Standesamtes Ahaus.

Sachdarstellung

Die Gebühren des Standesamtes werden durch die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) geregelt.

Aufgrund der Ermächtigung des § 2 Abs. 3 GebG NRW sind die Kommunen in NRW berechtigt, eine eigene Satzung mit abweichenden Gebühren zu erlassen.

Die Gemeindeprüfungsanstalt hat im Jahr 2016 bei einer Gemeinde im Kreis Borken das Standesamt untersucht und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass die Kostendeckung durch die vom Land NRW vorgegebenen Gebühren zu gering sei und regte daher eine Erhöhung der Gebühren durch eine eigene Satzung an.

Daraufhin wurde auf Kreisebene eine Arbeitsgruppe mehrerer Standesämter zur Beratung der Gebühren gebildet. Neben der Stadt Ahaus beteiligten sich fünf weitere kreisangehörige Kommunen. Die Arbeitsgruppe hat den durchschnittlichen Zeitaufwand je Handlung ermittelt, anhand eines einheitlichen Personalkostenansatzes die einzelnen Gebührentatbestände überprüft und einvernehmlich den vorliegenden Satzungsentwurf entwickelt.

Dabei war zu beachten, dass in einer eigenen Satzung lediglich die Höhe der Gebühren, nicht jedoch die Gebührentatbestände selbst geändert werden dürfen. Es dürfen also nur die vorhandenen Tarifstellen örtlich ermittelt werden. Die Ermittlung von Verwaltungsgebühren bedarf hierbei keiner tiefgreifenden Kalkulation. Die Rechtsprechung hat lediglich bestimmt, dass die Summe der Gebühreneinnahmen einer Verwaltungsabteilung nicht über deren Kosten liegen darf.

Inzwischen sind auch Kommunen im Kreis Borken, die nicht Mitglied der Arbeitsgruppe waren, dazu übergegangen, die Gebühren durch eine eigene Satzung zu regeln. Diese Kommunen haben sich dem Satzungsvorschlag der Arbeitsgruppe angeschlossen und teilweise bereits politisch umgesetzt.

Die aktuelle Gebührenordnung wurde zuletzt im Rahmen der großen Personenstandsrechtsreform zum 01.01.2009 geändert. Seitdem hat es keine Veränderung der Gebühren gegeben.

Die Aufgaben des Standesamtes sind aufgrund von steigenden Flüchtlingszahlen und Beachtung des ausländischen Rechts vielfältiger und umfangreicher geworden. So ist die Fallzahl von Personenstandsfällen mit Auslandsbeteiligung stark angestiegen. Die Schließung der Geburtenabteilung Stadtlohn hat dies ebenfalls merklich verstärkt. Ein Ende dieser Entwicklung ist nicht abzusehen. Vermehrt werden dem Standesamt Ahaus ausländische Urkunden vorgelegt, deren inhalt-

liche (materielle) und formelle Richtigkeit durch die Standesbeamten beurteilt werden muss, teilweise auch mit aufwendigen Überprüfungsverfahren durch die deutschen Auslandsvertretungen oder das Landeskriminalamt.

Bei Eheschließungen wird der Wunsch nach Individualität immer größer, insbesondere von Paaren, die nicht kirchlich heiraten wollen bzw. können. Für diese Paare hat die standesamtliche Trauung eine herausragende Position.

Gleichzeitig soll mit Inkrafttreten der Satzung beim Urkundenpapier auf (teureres) Sicherheitspapier umgestellt werden. Aktuell stellt das Standesamt Ahaus Urkunden auf wenig fälschungssicherem, handelsüblichem weißem Papier aus. Das neue Sicherheitspapier soll eine Fälschung und Verfälschung von Urkunden nahezu unmöglich machen. Dies geschieht durch einen eingearbeiteten Kopierschutz, der ausgelöst wird, sobald eine Urkunde kopiert oder gescannt wird.

Der beschriebene Mehraufwand sollte sich auch in den Gebühren widerspiegeln. Die neuen Gebührensätze in der vorgeschlagenen Form werden als sinnvoll und zweckdienlich angesehen. Durch die neue Gebührensatzung werden sich die Einnahmen um schätzungsweise 15.000 € auf insgesamt ca. 65.000 € erhöhen. Die voraussichtlichen Einnahmen liegen damit immer noch deutlich unter den Personalkosten, die im Standesamt entstehen. Allein hinsichtlich der Personalkosten - ohne Berücksichtigung von Sach- und Gemeinkosten - wird sich der Deckungsgrad bei gleichbleibender Anzahl von Standesamtsleistungen von 40% auf 52% verbessern.

Finanzielle Auswirkungen

Ja Nein

Budget:	02.02
Maßnahme:	

Ergebnisplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
4	Öffentlichrechtliche Leistungsentgelte	+ 15.000

Finanzplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
4	Öffentlichrechtliche Leistungsentgelt	+ 15.000

Anlagen

- 01- Gebührensatzung
- 02- Anlage 1 zur Gebührensatzung
- 03- Übersicht Gebühren